
S 16 AY 119/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|-----------------------------|
| Land | Hessen |
| Sozialgericht | Sozialgericht Darmstadt |
| Sachgebiet | Asylbewerberleistungsgesetz |
| Abteilung | - |
| Kategorie | Beschluss |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|-------------------|
| Aktenzeichen | S 16 AY 119/23 ER |
| Datum | 26.06.2024 |

2. Instanz

| | |
|--------------|-------------------|
| Aktenzeichen | L 4 AY 13/24 B ER |
| Datum | 11.11.2024 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

Gründe

I.Ä

Die Beteiligten streiten im vorliegenden Verfahren um die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hinsichtlich eines die dem Antragsteller gewährten Leistungen einschränkenden Bescheides des Antragsgegners.

Der 1997 geborene Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger reiste erstmals am 9. Februar 2023 in das Bundesgebiet ein. Nach Äußerung seines Asylbegehrens wurde der Antragsteller am 23. Februar 2023 in die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen aufgenommen. Mit Bescheid vom 9. März 2023 wurden dem Antragsteller Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Form der

sogenannten Grundleistungen nach [Â§ 3, 3a AsylbLG](#) â bis auf Weiteresâ gewÃhrt.

Nach Ablehnung des Asylantrages des Antragsteller als unzulÃssig und Erlass einer seit dem 23. Mai 2023 vollziehbaren Abschiebungsanordnung mit dem Zielstaat Ãsterreich erlieÃ die fÃ¼r den Antragsteller zustÃndige zentrale AuslÃnderbehörde des RegierungsprÃsidiums GieÃen am 15. Juni 2023, dem Antragsteller zugestellt am 26. Juni 2023, eine sogenannte NachtzeitverfÃ¼gung, welche den Antragsteller verpflichtet, Anzeigepflichtigen fÃ¼r Aufenthalte auÃerhalb seiner ihm zugewiesenen Zimmer bzw. Wohnung fÃ¼r die Zeit von Montag bis Freitag zwischen 0:00 Uhr und 6:00 Uhr zu befolgen. Insoweit wird auf die NachtzeitverfÃ¼gung vom 5. Juni 2023, Bl. 47 ff. der AuslÃnderakte des Antragsgegners, Bezug genommen.

Am 21. August 2023 informierte die zentrale AuslÃnderbehörde die Leistungsabteilung des Antragsgegners Ã¼ber das Scheitern einer am gleichen Tag geplanten aufenthaltsbeendenden MaÃnahme gegenÃ¼ber dem Antragsteller. Der Antragsteller konnte trotz der NachtzeitverfÃ¼gung in seiner Unterkunft 5.00 Uhr nicht angetroffen werden. Hinweise auf seinen Aufenthaltsort habe es nicht gegeben.

Im Rahmen der dann erfolgten AnhÃ¶rung gab der Antragsteller an, dass er in der Zeit der versuchten Abschiebung bei Freunden gewesen sei. Wegen Zahnschmerzen und Schmerzen am ganzen KÃ¶rper habe er Schmerztabletten genommen und wÃre unter Einfluss dieser Medikamente und kÃ¶rperlicher ErschÃ¶pfung nicht in der Lage gewesen, sein Zimmer zu betreten.

Mit Bescheid des Antragsgegners vom 19. Oktober 2023, dem Antragsteller bekanntgegeben am 24. Oktober 2023, wurden die dem Antragsteller gewÃhrten Leistungen unter Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 9. MÃrz 2023 â ab sofortâ auf Leistungen zur Deckung des Bedarfs an ErnÃhrung und Unterkunft einschlieÃlich Heizung, KÃ¶rper- sowie Gesundheitspflege reduziert. Die Leistungen wÃ¼rden nunmehr vollstÃndig als Sachleistungen erbracht. Der KÃ¼rzungsbetrag umfasse die dem Antragsteller mit Bescheid vom 9. MÃrz 2023 gewÃhrten Leistungen in HÃ¶he von 182,00 â, bestehend aus dem Barbetrag in HÃ¶he von 159,00 â und dem als Sachleistung gewÃhrte ÃPNV-Ticket im Wert von 23,00 â.

Die LeistungskÃ¼rung wurde in diesem Bescheid auf die Dauer von 6 Monaten befristet.

Als BegrÃ¼ndung gab der Antragsgegner in diesem Bescheid an, dass aufenthaltsbeendende MaÃnahmen aus vom Antragsteller zu vertretenden GrÃ¼nden nicht vollzogen werden konnten. Wegen der weiteren BegrÃ¼ndung sowie den konkreten Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung wird auf den Bescheid vom 19. Oktober 2023 (Bl. 44 ff der BehÃ¶rdenakte) Bezug genommen.

Am 6. Dezember 2023 erhob der Antragsteller durch seinen Widerspruch gegen den Bescheid vom 19. Oktober 2023.

Am 6. Dezember 2023 erhob der Bevollmächtigte Widerspruch gegen den Bescheid vom 19. Oktober 2023 und beantragte die Gewährung von Akteneinsicht. Über den Widerspruch wurde noch nicht entschieden.

Bereits am 4. Dezember 2023 hat der Antragsteller das vorliegende Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes eingeleitet. In diesem trägt der Antragsteller vor, dass nach einem Hinweis des Verwaltungsgerichts Darmstadt die Anberstelfrist nach Österreich abgelaufen sein dürfte. Zudem habe sich der Antragsteller zu keiner der in der Nachtzeitverordnung geregelten Zeit außerhalb der ihm zugewiesenen Unterkunft aufgehalten. Der Kärzungsbescheid sei daher rechtswidrig.

Weiter sei die Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid des Antragsgegners vom 19. Oktober 2023 fehlerhaft, so dass der Widerspruch vom 6. Dezember 2023 nicht verfristet sei.

Der Antragsteller beantragt letztlich wärtlich, die aufschiebende Wirkung des Widerspruches wieder herzustellen.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag abzuweisen.

Zur Begründung trägt der Antragsgegner vor, dass die Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid vom 19. Oktober 2023 ordnungsgemäß erfolgt sei. In der Sache habe der Antragsteller den im Bescheid vom 19. Oktober 2023 dargestellten Leistungsminderungsbestand erfüllt. Der Antragsteller halte sich nach den Ermittlungen des Antragsgegners weitestgehend nicht in der Gemeinschaftsunterkunft auf, der er zugewiesen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der elektronischen Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakten verwiesen. Diese wurden zu Entscheidung herangezogen.

II.

Der aktuell noch gestellte Antrag des Antragstellers bedarf der Auslegung. Zunächst ist auslegend festzustellen, dass sich der begehrte Suspensiveffekt auf den Widerspruch gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 19. Oktober 2023 bezieht. Weiter ist der Antrag so auszulegen (oder im Rahmen der Statthaftigkeitsprüfung entsprechend umzudeuten), dass die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden soll, nachdem [Â§ 86b Abs. 1 SGG](#) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach seinem eindeutigen Wortlaut nicht kennt.

Der so verstandene Antrag ist zulässig, insbesondere im Sinne des [Â§ 86b Abs. 1 Nr. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft.

Nach [Â§ 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) kann das Gericht auf Antrag in Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, diese

ganz oder teilweise anordnen. Mit Bescheid vom 19. Oktober 2023 wurde zunächst eine Leistungseinschränkung nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) festgestellt und der vorherige Bewilligungsbescheid vom 9. März 2023, welcher Leistungen nach [Â§ 3, 3a AsylbLG](#) bis auf Weiteres â und damit zeitlich unbeschränkt â gewährt teils aufgehoben und dadurch der Hilfe nach die zuvor festgestellte Leistungseinschränkung umgesetzt. In beiden Fllen entfällt gem [Â§ 11 Abs. 4 AsylbLG](#) die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage, so dass es sich in beiden Fllen um sofort vollziehbare Verwaltungsakte handelt, welche in statthafter Weise Gegenstand eines Verfahrens nach [Â§ 86b Abs. 1 SGG](#) sein knnen.

Der Zulssigkeit dieses Antrages steht nicht die Bestandskraft des Bescheides des Antragsgegners vom 19. Oktober 2023 entgegen, wobei es insoweit dahingestellt bleiben kann, ob die Bestandskraft bereits zur mangelnden Statthaftigkeit des Antrages fhrt oder erst im Bereich des Rechtsschutzinteresses zu prfen ist.

Die Kammer erachtet jedenfalls fr die hier zu treffende Entscheidung im Verfahren des vorlufigen Rechtsschutzes die Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid des Antragsgegners vom 19. Oktober 2023 fr unvollstndig, so dass der Widerspruch nicht nach [Â§ 84 Abs. 1 SGG](#) binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekanntgegeben worden ist erhoben werden musste. An die Stelle der einmonatigen Frist tritt im vorliegenden Fall vielmehr die einjhrige Ausschlussfrist des [Â§ 66 Abs. 2 SGG](#), denn die Frist fr einen Rechtsbehelf beginnt nach [Â§ 66 Abs. 1 SGG](#) nur dann zu laufen, wenn der Beteiligte ber den Rechtsbehelf, die Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung eines Rechtsbehelfs im Regelfall innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe zulssig. Das alles folgt aus [Â§ 66 SGG](#), den [Â§ 84 Abs. 2 S. 3 SGG](#) im Widerspruchsverfahren fr entsprechend anwendbar erklrt. Welche konkreten Einzelangaben eine Belehrung enthalten muss, um richtig zu sein, ergibt sich aus den fr die verschiedenen Rechtsbehelfe getroffenen spezifischen Regelungen und aus [Â§ 66 Abs. 1 SGG](#). Ist die Rechtsbehelfsbelehrung im Hinblick auf ihre erforderlichen Inhalte unrichtig, kommt es nicht darauf an, ob sie deswegen fr die Fristversumnis des Betroffenen urschlich war. Demgegenber mssen an sich in der Rechtsbehelfsbelehrung nicht erforderliche, aber fehlerhafte Angaben zumindest abstrakt Einfluss auf die versptete Einlegung des Rechtsbehelfs gehabt haben, um zu einer Unrichtigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung zu fhren (vgl. zu alledem BSG, Urt. v. 27. September 2023 â [B 7 AS 10/22 R](#) -; juris).

Ausgehend von diesen Grundstzen fehlt es der Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid vom 19. Oktober 2023 an der konkreten Benennung einer E-Mail-Adresse, ber welche im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs die rechtskonforme Erhebung eines Widerspruchs mglich ist. Die nach [Â§ 84 Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 66 Abs. 1 SGG](#) erforderliche Benennung der mglichen Formen der Erhebung eines Widerspruchs ist damit unvollstndig, die Rechtsbehelfsbelehrung im Sinne des [Â§ 66 Abs. 2 SGG](#) unrichtig, so dass eine Widerspruchserhebung fristgerecht innerhalb

der Ausschlussfrist von einem Jahr des [Â§ 66 Abs. 2 SGG](#) möglich war. Jedenfalls mit der Benennung einer E-Mail-Adresse in seinen Bescheiden hat der Antragsgegner einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet. Folgerichtig belehrt der Antragsgegner deshalb in seinem Bescheid vom 19. Oktober 2023 auch über die gegebenen Möglichkeiten der formgerechten Übermittlung elektronischer Dokumente im Rahmen oder zur Einleitung eines Widerspruchsverfahrens. An dieser Stelle hätte jedoch nach Auffassung der Kammer konkret die E-Mail-Adresse benannt werden müssen, an welche entsprechende elektronische Dokumente in der dafür vorgesehenen Form gerichtet werden können und müssen. Der Antragsgegner darf es insoweit zu Einhaltung der Wegweiserfunktion der Rechtsbehelfsbelehrung nicht dem Bürger überlassen, aus der beim Antragsgegner gegebenen Vielzahl der möglichen E-Mail-Adressen diejenigen herauszusuchen respektive herauszufinden, welche speziell für die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr eingerichtet ist.

Der Zulässigkeit des Antrages steht auch nicht entgegen, dass der Leistungseinschränkungszeitraum aus dem Bescheid vom 19. Oktober 2023 zwischenzeitlich abgelaufen ist. Dies berührt weder die Antragsbefugnis des Antragstellers, noch dessen Rechtsschutzinteresse des letztlich gestellten Antrages. Denn mit der Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers wäre der Antragsgegner rückwirkend zur Auszahlung von Leistungen in der im Bescheid vom 9. März 2023 geregelten Höhe verpflichtet, so dass auch aktuell eine positive Entscheidung der Kammer dem Antragsteller noch Vorteile verschafft.

Soweit darüber hinaus zunächst auch der Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt wurde, wäre dieser Antrag unzulässig. Es fehlte dem Antragsteller insoweit jedenfalls am erforderlichen Rechtsschutzinteresse. Denn der Antragsteller erreicht das von ihm begehrte Ziel der Leistungsgewährung in Höhe von Leistungen nach [Â§ 3, 3a AsylbLG](#) bereits allein durch die Anordnung der aufschiebenden Wirkung (s.o.), so dass es einer weiteren einstweiligen Anordnung nicht bedarf. Nicht erforderlich ist daher im vorliegenden Verfahren aufgrund der konkreten Verfassungsverfahren im Bescheid vom 19. Oktober 2023 nach Auffassung der Kammer eine Kombination eines Antrages nach [Â§ 86b Abs. 1 SGG](#) mit einem Antrag nach [Â§ 86b Abs. 2 SGG](#) auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (vgl. insoweit zur dafür erforderlichen Konstellation des sogenannten Kettenverwaltungsaktes HLSG, Beschluss v. 26. Februar 2020, [L 4 AY 14/19 B ER](#) -; Juris), da vorliegend im Fall der Anordnung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich des Teilaufhebungsbescheides vom 19. Oktober 2023 der vorherige Bewilligungsbescheid vom 9. März 2023 insoweit wiederauflebt, als er durch die Teilaufhebung eliminiert wurde, so dass der Antragsteller im Erfolgsfalle allein auf Grund der Anordnung der aufschiebenden Wirkung wieder ungekürzte Grundleistungen nach [Â§ 3, 3a AsylbLG](#) erhalten würde.

Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheides vom 19. Oktober 2023 überwiegt das private Interesse des Antragstellers, zunächst vom Vollzug der Teilaufhebungsentscheidung sowie der

Anspruchseinschränkung verschont zu bleiben. Der Bescheid des Antraggegners vom 19. Oktober 2023 erweist sich nach der im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung des Sachverhalts als rechtmäßig und seine Vollziehung aufgrund gesetzlicher Anordnung als eilbedürftig.

Ermächtigungsgrundlagen für die Teilaufhebung des zeitlich unbeschränkten Bewilligungsbescheides vom 9. März 2023 und die Feststellung einer Anspruchseinschränkung sind [Â§ 9 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG](#) i. V. m. [Â§ 48 Abs. 1 S. 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) und [Â§ 1a Abs. 3 S. 1 AsylbLG](#).

Nach [Â§ 9 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG](#) sind die Regelungen der [Â§§ 44 bis 50 SGB X](#) über die Rücknahme, den Widerruf und die Aufhebung eines Verwaltungsakts sowie über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen im AsylbLG entsprechend anzuwenden.

Nach [Â§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt.

Nach [Â§ 1a Abs. 3 S. 1 AsylbLG](#) erhalten Leistungsberechtigte nach [Â§ 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 AsylbLG](#), bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, ab dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag nur Leistungen entsprechend [Â§ 1a Abs. 1 AsylbLG](#).

Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Normen liegen vor. Der Antragsteller ist soweit die Leistungen nicht eingeschränkt sind Bezieher von Leistungen nach [Â§ 3, 3a AsylbLG](#). Seine Leistungsberechtigung ergibt sich aus [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG](#). Der Antragsteller ist, nachdem sein Asylverfahren beendet und die Abschiebungsanordnung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bescheid vom 8. Mai 2023) vollziehbar wurde spätestens mit Wirkung vom 23. Mai 2023 vollziehbar ausreisepflichtig im Sinne der [Â§§ 50 Abs. 1, 58 Abs. 2, 59 AufenthG](#). Soweit dem Antragsteller eine bis zum 9. September 2023 gültige Duldung nach [Â§ 60a](#) Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG -) erteilt wurden, ist jedoch diese für die Bestimmung der Leistungsberechtigung des Antragstellers maßgeblich. Diese mit der auflösenden Bedingung des Erläschens durch die formlose Bekanntgabe eines Abschiebetermins versehene Duldung (vgl. Bl. 119 der Behördenakte der ZAB des Antraggegners) steht aber auch der Rechtmäßigkeit der Abschiebemaßnahme nicht entgegen. Wäre der Antragsteller zum Zeitpunkt der versuchten Abschiebung angetroffen worden, hätte die Mitteilung über die Abschiebung zum Erläschens der Duldung geführt. Über [Â§ 9 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG](#) sind damit die Regelung der [Â§§ 44 bis 50 SGB X](#)

anwendbar. Dem Antragsteller wurden mit Bescheid vom 9. März 2023 im Sinne des [Â§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) mittels Verwaltungsakt mit Dauerwirkung Leistungen nach dem AsylbLG bewilligt. Dies ergibt sich aus der dortigen Formulierung zum zeitlichen Umfang der Bewilligung, welche einen Beginnzeitpunkt benennt und â€œbis auf Weiteresâ€œ GÃ¼ltigkeit haben soll, mithin auf unbestimmte Dauer Wirksamkeit erlangt. In den zum Zeitpunkt der zuvor genannten Leistungsbewilligung gegebenen tatsÃ¤chlichen und rechtlichen VerhÃ¤ltnissen ist auch nachtrÃ¤glich eine Ã¤nderung eingetreten. Hierzu zÃ¤hlt zunÃ¤chst der Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht. Aufgrund der bestandskrÃ¤ftigen NachtzeitverfÃ¼gung der Zentralen AuslÃ¤nderbehörde des Antragsgegners wurde dem Antragsteller zudem die Pflicht zur Abwesenheitsanzeige fÃ¼r die Zeit von 00:00 bis 6:00 Uhr von montags bis freitags auferlegt. Hiergegen hat der Antragsteller verstoÃ¼en, da er im Rahmen einer AbschiebemaÃ¼nahme am 21. August 2023 zwischen 5.00 Uhr und 5.10 Uhr in seiner Unterkunft, konkret in seinem Zimmer, auf welches sich die NachtzeitverfÃ¼gung bezieht, nicht anzutreffen war und auch keine Nachricht Ã¼ber seinen Aufenthaltsort hinterlassen hat. Von diesem Sachverhalt ist selbst unter Beachtung des Vortrags des Antragstellers auszugehen, so dass auf die mangelnde Glaubhaftmachung dieses Vortrags nicht ankommt. Soweit der Antragsteller im Rahmen der AnhÃ¶rung vortrÃ¤gt, er sei in der Zeit der versuchten Abschiebung bei Freunden gewesen und wegen Schmerzen am ganzen KÃ¶rper sowie der Einnahme von Schmerztabletten und kÃ¶rperlicher ErschÃ¶pfung nicht in der Lage gewesen, sein Zimmer zu betreten, bestÃ¤tigt dies den VerstoÃ¼. Der Antragsteller hÃ¤tte schon beim Verlassen seines Zimmers eine entsprechende Benachrichtigung hinterlassen mÃ¼ssen. Dass er selbst dazu nicht in der Lage gewesen wÃ¤re, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Soweit der Antragsteller im hiesigen Verfahren vortrÃ¤gt, immer in der Einrichtung aufgehalten zu haben, fehlt es insoweit an jeglicher Glaubhaftmachung. Gegen diesen Vortrag sprechen die Feststellungen im Rahmen der versuchten Abschiebung, wonach ein Bewohnen der Unterkunft durch den Antragsteller auszuschlieÃ¼en sei. Insoweit wird auf die Mitteilung der vollstreckenden Beamten, Bl. 161 der AuslÃ¤nderakte der ZAB, Bezug genommen. Hinzu kommt, dass der Antragsteller der Aufforderung der Kammer, seinen Vortrag insoweit weiter zu substantiieren nicht nachgekommen ist. Insgesamt muss die Kammer diesen Vortrag aufgrund der sich darstellenden Tatsachenlage zumindest als nicht glaubhaft gemacht ansehen.Â

Der Antragsteller hat damit die tatbestandlichen Voraussetzungen des [Â§ 1a Abs. 3 S. 1 AsylbLG](#) objektiv verwirklicht, da durch seine Abwesenheit eine aufenthaltsbeendende MaÃ¼nahme in Form der Abschiebung nicht durchgefÃ¼hrt werden konnte. Diese Folgen hat er auch selbst verschuldet, indem er sich â€œentgegen der ihm aufgegebenen Verpflichtungâ€œ nicht zur angegebenen Zeit in seiner Unterkunft aufhielt respektive seiner Verpflichtung zur Abwesenheitsanzeige nicht nachkam. FÃ¼r das VertretenmÃ¼ssen im Sinne des [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) ist ausreichend, dass das Ergebnis der Nichtvollziehbarkeit der aufenthaltsbeendenden MaÃ¼nahmen auf UmstÃ¤nden beruht, die dem Verantwortungsbereich der handelnden Person zuzurechnen sind; umgekehrt muss sich ein Betroffener Mitsachen auÃ¼erhalb seiner VerantwortungssphÃ¤re nicht zurechnen lassen; das

Fehlverhalten muss also monokausal sein (HLSG, Beschl. v. 20. Februar 2020 [L 4 AY 14/19](#) ER; juris., m.w.N.). Hieran hat die Kammer keine Zweifel. Es ist offensichtlich, dass der Antragsteller von seinen Pflichten zur Abwesenheitsanzeige wusste und diese nicht eingehalten hat. Ersteres ergibt sich aus der Zustellung der NachtzeitverfÄ¼gung an ihn, auch in seiner Muttersprache. Der vom Antragsteller behauptete grundsÄ¼tzliche Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung genÄ¼gt nach Auffassung der Kammer nicht, um der NachtzeitverfÄ¼gung nachzukommen. Denn diese verlangt alternativ einen Aufenthalt im Zimmer, eine rechtzeitige vorherige Anzeige der Abwesenheit oder das Anbringen einer Nachricht an der ZimmertÄ¼r hinsichtlich des Aufenthaltsorts des Antragstellers auÄ¼erhalb seines Zimmers. Hieraus wird der Umfang der Verpflichtung des Antragstellers eindeutig festgelegt und auch hinreichend deutlich, dass ein Aufenthalt in der Einrichtung allein der Verpflichtung nicht genÄ¼gt. Weitere GrÄ¼nde, die der DurchfÄ¼hrung der aufenthaltsbeendenden MaÄ¼nahme entgegenstanden, wurden weder vorgetragen, noch sind solche ersichtlich. Die erforderliche MonokausalitÄ¼t liegt damit vor.Ä

Als Rechtsfolge ordnet die zu vorgenanntem Norm eine Reduktion des Leistungsanspruches auf den in [Ä§ 1a Abs. 1 AsylbLG](#) geregelten Umfang an.Ä Aufgrund der Verwirklichung des Tatbestandes des [Ä§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) ist eine wesentliche Ä¼nderung im Sinne des [Ä§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) eingetreten, was den Antragsgegner wegen der Rechtsfolgen des [Ä§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) zur Aufhebung der zuvor bewilligten Leistungen verpflichtet.Ä

Zu Recht hat der Antragsgegner sodann Leistungen nur noch in HÄ¼he des in [Ä§ 1a Abs. 1 AsylbLG](#) geregelten Umfang gewÄ¼hrt, indem er nur diesen Teil der vorherigen LeistungsgewÄ¼hrung aufrechterhalten hat. Dieser Leistungsumfang wurde durch den Bescheid des Antragsgegners vom 19. Oktober 2023 entsprechend der zuvor genannten Regelung zutreffend berechnet.

Die Kammer teilt des Weiteren die verfassungsrechtlichen Bedenken des Antragstellers zu [Ä§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) nicht und schlieÄ¼t sich insoweit der Rechtsprechung des hessischen Landessozialgerichts (Beschl. v. 20. Februar 2020 [L 4 AY 14/19](#) ER; a.a.O.) an. Der Senat fÄ¼hrt in dieser Entscheidung aus: Ä¼Eine Korrektur dieses Zwischenergebnisses auf Tatbestandsseite ist am MaÄ¼stab des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 [1 BvL 7/16](#) Ä¼ verfassungsrechtlich jedenfalls im vorliegenden Fall nicht geboten. Dabei geht der Senat davon aus, dass die dortigen Anforderungen an die verfassungsgemÄ¼e Normierung von Mitwirkungspflichten, die mit einer Leistungsabsenkung bzw. AnspruchseinschrÄ¼nkung verknÄ¼pft werden kÄ¼nnen (Rn. 123-128) weder ausschlieÄ¼lichen Charakter haben noch vollstÄ¼ndig sind. Das Bundesverfassungsgericht hatte sich in der genannten Entscheidung nur mit Mitwirkungspflichten zu beschÄ¼ftigen, die einen engen Bezug zum Nachranggrundsatz und zum Bedarfsdeckungsgrundsatz haben. [Ä§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) hat einen anderen Zweck. Die Vorschrift zielt auf die Vermeidung von Rechtsmissbrauch. Die Aussage des Bundesverfassungsgerichts, dass auch der soziale Rechtsstaat darauf angewiesen ist, dass Mittel der Allgemeinheit, die zur Hilfe fÄ¼r deren bedÄ¼rftige Mitglieder bestimmt sind, nur in FÄ¼llen in Anspruch

genommen werden, in denen wirkliche Bedürftigkeit vorliegt (BVerfG a.a.O. Rn. 124; [BVerfGE 142, 353](#)), trägt in noch zu bestimmenden Grenzen aber auch die Rechtsmissbrauchsvermeidung. Dieses legitime Regelungsziel wird allerdings dadurch begrenzt, dass das Sozialstaatsprinzip staatliche Vor- und Fürsorge auch für jene verlangt, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind; diese Verpflichtung zur Sicherung des Existenzminimums ist auch zur Erreichung anderweitiger Ziele nicht zu relativieren (BVerfG a.a.O., Rn. 120; vgl. auch [BVerfGE 132, 134](#)). Im Bereich der Migration muss sich der Gesetzgeber zudem bewusst sein, dass das Recht aus [Art. 1 Abs. 1](#) i.V.m. [Art. 20 Abs. 1 GG](#) jeder Person unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit zukommt, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes [aufhält](#) ([BVerfGE 132, 134](#)) oder in Deutschland [lebt](#) ([BVerfGE 40,121](#)). Solange der deutsche Staat Personen auf seinem Territorium aufnimmt, beherbergt oder auch nur duldet, sind sie auch leistungsberechtigt (Kirchhof, NZS 2015, 1); die Statusunabhängigkeit des Menschenwürdeschutzes manifestiert sich daher auch in der Unabhängigkeit vom Aufenthaltsstatus (Schreiber, SR 2018, 181). Wegen dieser vom Grundrecht gerade intendierten Schutzrichtung darf der Gesetzgeber also weder Leistungen allein wegen der Rechtswidrigkeit des Aufenthalts kürzen oder vorenthalten noch aus vermeintlich generalpräventiven oder repressiven Gründen, um Migration einzuschränken. Dies begrenzt die Legitimität einer Rechtsmissbrauchsabwehr im Falle der Sanktionierung einer fehlenden Mitwirkung nach Auffassung des Senats auf Fälle, in denen der Staat den Aufenthalt [untechnisch gerade nicht duldet](#), den Aufenthalt aber allein aus Gründen der Verweigerung einer zumutbaren Mitwirkung durch die betreffende Person nicht beenden kann.

In diesem Rahmen bewegt sich [wie in der zuvor zitierten Entscheidung](#) der hiesige Anwendungsfall des [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#). Der Aufenthalt des Antragstellers sollte und soll gerade nicht weiter geduldet werden, eine Beendigung des Aufenthaltes scheiterte jedoch allein an der Verletzung der Mitwirkungspflichten des Antragstellers in Form des Aufenthaltes in seiner Unterkunft zur Nachtzeit respektive der Einhaltung seiner Verpflichtung zur Abwesenheitsanzeige und aktuell an der mangelnden Kenntnis des Antragsgegners hinsichtlich des dauerhaften Aufenthaltsortes des Antragstellers.

Die Kammer schließt sich dem Grunde nach auch der Rechtsauffassung des hessischen Landessozialgerichts in der zuvor zitierten Entscheidung an, dass die Rechtsfolgenseite des [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) i. V. m. [Â§ 1a Abs. 1 AsylbLG](#) im Einzelfall eine Korrektur im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung bedarf (HLSG, Beschl. v. 20. Februar 2020 [L 4 AY 14/19](#) ER; a.a.O. Rdnr. 38 ff.). Im Ergebnis besteht die Anspruchseinschränkung des [Â§ 1a AsylbLG](#) (mit Ausnahme von Absatz 4 der Vorschrift) mithin darin, dass Leistungsberechtigte von den pauschalierten Leistungsmodellen des [Â§ 2 AsylbLG](#) und der [Â§ 3, 3a AsylbLG](#) auf die Anmeldung des individuellen Bedarfs insbesondere im Bereich der soziokulturellen Existenz verwiesen werden und im Falle der fehlenden Darlegung des Bedarfs auch nicht von der Pauschalierung der [Â§ 3, 3a AsylbLG](#) profitieren können. Es obliegt also im Zeitraum der Anspruchseinschränkung der

leistungsberechtigten Person, einzelne Bedarfe, welche ansonsten [Â§ 3, 3a AsylbLG](#) pauschaliert gedeckt werden, separat geltend zu machen. Das Bestehen solcher Bedarf kann die Kammer jedoch im Fall des Antragstellers nicht mit der erforderlichen hinreichenden [Â¶](#)berzeugung feststellen. Soweit das hessische Landessozialgericht in der zuvor zitierten Entscheidung quasi pauschalierend davon ausgeht, dass auch bei einer nur mittelfristig bevorstehenden Ausreise fÃ¼r die Organisation der Ausreise Bedarfe fÃ¼r Verkehr und NachrichtenÃ¼bermittlung zu unterstellen sind, sieht die Kammer hierfÃ¼r im Fall des Antragstellers, welcher bisher weder vorgetragen, noch anderweitig hat erkennen lassen, dass er aus Deutschland ausreisen will, keinen Ansatz. Gegen diesen Willen spricht vielmehr, dass der Antragsteller sich an die ihm auferlegten Verpflichtungen zur Wohnsitznahme und Meldepflicht bezÃ¼glich Abwesenheiten nicht hÃ¼lt. Ein Bedarf fÃ¼r Verkehr ist im [Â¶](#)brigen schon deshalb nicht zu erkennen, weil die Ausreise nach [Â¶](#)sterreich im Fall des Antragstellers nach dem hinreichend sicher zu prognostizierenden Geschehensablauf mittels einer Abschiebung und damit nicht unmittelbar auf seine Kosten geschehen wird. Da beim Antragsteller keine RÃ¼ckkehr in sein Heimatland, sondern lediglich nach [Â¶](#)sterreich vorgesehen ist, ist auch nicht zu erkennen, warum ein Bedarf fÃ¼r NachrichtenÃ¼bermittlung bestehen sollte. Er muss fÃ¼r die RÃ¼ckkehr nach [Â¶](#)sterreich nach Auffassung der Kammer keine besonderen Vorkehrungen treffen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 SGG](#).

Â

Erstellt am: 21.11.2024

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024